

## **FISC Brief 5: Einstellung der Zahlung des Sozialzuschlages nach Mitteilung der überschrittenen Einkommensgrenze**

Wir haben Ihre E-Mail/Ihren Brief/Ihr Fax vom ..... über Ihre gestiegenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen erhalten und Ihr Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag überprüft.

*oder*

Nach unserem Telefongespräch vom ..... über Ihre gestiegenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen haben wir Ihr Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag überprüft.

Ab ..... *[Datum]* erhalten Sie vorläufig **keinen Kindergeldzuschlag mehr** für Kinder von *Langzeitarbeitslosen/Langzeitarbeitslosen, die erneut eine Arbeit aufnehmen/Rentnern/Selbstständigen nach Konkurs*<sup>1</sup>

*oder*

*Langzeitkranken/Langzeitkranken, die erneut eine Arbeit aufnehmen/Invaliden/Invaliden, die erneut eine Arbeit aufnehmen/Eltern mit einer Behinderung*<sup>2</sup>.

*oder*

*Alleinerziehenden*<sup>3</sup>.

Ihre Bruttoberufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen überschreiten nämlich den Grenzbetrag, um einen Zuschlag zu erhalten (..... EUR pro Monat)<sup>4</sup>.

In Zukunft werden Sie ... EUR Kindergeld pro Monat erhalten<sup>5</sup>:

- ..... EUR für ..... *[Name]*, *Student*<sup>6</sup>
- ..... EUR für ..... *[Name]*, *schulpflichtiges Kind*<sup>7</sup>
- ..... EUR für ..... *[Name]*, *Kind mit einer Behinderung*<sup>8</sup>
- .....

*Da Sie keinen Zuschlag mehr erhalten werden, werden Sie auch weniger Alterszuschlag für ..... [Name] erhalten.*

Die Zuschläge, die Sie bereits erhalten haben, sind **vorläufig** gewährt. Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen, nämlich immer im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern. Lesen Sie bitte mehr dazu auf das anliegende Infoblatt oder kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

**Weitere Fragen? Oder möchten sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?**

---

<sup>1</sup> Artikel 42bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz

<sup>2</sup> Artikel 50ter Allgemeines Familienbeihilfengesetz

<sup>3</sup> Artikel 41 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

<sup>4</sup> Artikel 41 Allgemeines Familienbeihilfengesetz/Königlicher Erlass vom 26. Oktober 2004 zur Ausführung der Artikel 42bis und 56, §2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes

<sup>5</sup> Artikel 40 und 44 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

<sup>6</sup> Artikel 62, §3 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

<sup>7</sup> Artikel 62, §1 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

<sup>8</sup> Artikel 63 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Hier finden Sie die Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters: .....

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite ..... besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

## INFOBLATT

### 1) **Wie berechnen wir Ihre Einkünfte?**

Für das Anrecht auf den Zuschlag werden die Einkünfte wie folgt berechnet:

- Für **Arbeitnehmer** werden die global steuerpflichtigen Berufseinkünfte, wie auf dem Steuerbescheid angegeben ist, erhöht um die Werbungskosten.
- Für **Selbstständige** werden die steuerpflichtigen Nettoeinkünfte multipliziert mit einem Anteil von 100/80.

Diese Jahreseinkünfte werden jeweils durch 12 geteilt.

### 2) **Gewährung des Zuschlages**

Die Entscheidung über das Anrecht auf den Zuschlag ist **vorläufig**.

Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen erhöht um die Werbungskosten nämlich **immer** im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Wenn sich aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **überschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag **zurückzahlen** müssen.

Wenn sich aber aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **unterschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag rückwirkend **erhalten**.

Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn die fiskalischen Angaben bestätigen, dass der Zuschlag zu Recht gewährt wurde oder zu Recht nicht gewährt wurde, werden Sie zu diesem Zweck kein zusätzliches Schreiben erhalten.

### 3) **Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:**

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Sie/Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeiten / arbeitet.

### 4) **Aufbewahren Belege der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen**

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

### 5) **Möchten Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Kindergeldkasse eine Klage einreichen?**

Informationen zur Möglichkeit eine Klage einzureichen, finden Sie **im Rahmen/auf der Rückseite**.

Sie können gegen unsere Entscheidung eine Klage mit einem datierten und unterschriebenen Antrag einreichen, den Sie per Einschreiben zur Kanzlei des Arbeitsgerichts von ..... [\[vollständige Adresse\]](#) schicken. Sie können Ihre Klage auch bei der Kanzlei abgeben.

Ab Datum dieses Briefes haben Sie zehn Jahre Zeit um Einspruch einzulegen (Artikel 2262bis Bürgerliches Gesetzbuch).

Eine Klage einreichen, kann kostenlos. Wir tragen nämlich die Gerichtskosten, außer wenn der Richter urteilt, dass Sie absolut keinen Grund haben einen Prozess zu führen ('leichtfertige' oder 'schikanöse' Klage).

Sie können selbst vor Gericht erscheinen oder ein Gewerkschaftsdelegierter kann Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten. Sie können sich auch zu Ihren Lasten einen Anwalt nehmen. Mit Zustimmung des Richters kann auch Ihr Ehepartner oder ein (Bluts-)Verwandter Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten.

(Artikel 728 und 1017 Gerichtliches Gesetzbuch)

Das Anrecht auf Kindergeld gilt für fünf Jahre (Artikel 120 Allgemeines Familienbeihilfengesetz).

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld verjährt nach drei Jahren. Das heißt, dass das Kindergeld bis drei Jahre nach Datum der Zahlung zurückgefordert werden kann (Artikel 120bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz).